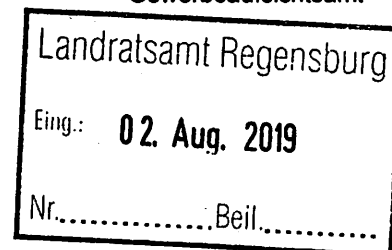




Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3

93059 Regensburg



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
S 32 824 – V2.1.1-10.1 S/19

Unser Zeichen
10129/2019-R

E-Mail
gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Springer

Telefon / Telefax
0941 5680-1726 /-1799

Regensburg
01.08.2019

Zimmer-Nr.
E 109

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag auf Einrichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Brecher- und Siebanlage
auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst
der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchingener Feld 10, 93092 Barbing

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Mitteilung der Kosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens der Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt – keine Bedenken, sofern nachstehende Auflagen aufgenommen werden:

Sprengarbeiten:

1. Das dem Antrag zugrundeliegende sprengtechnische Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Mann aus dem Jahr 2017 (Az. Archiv: 08/2017) ist ggf. bei Änderungen im Umgriff der Vorhabens (z. B. an den Steinbruch angenäherte Bebauung innerhalb der betrachteten Immissionsorte) entsprechend anzupassen. Das Gutachten hat der Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 für Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen Rechnung zu tragen.
2. Das Sprengen von horizontalen Löchern (Heber und Sohlen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen davon sind unter Einreichung einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung mit der Regierung der Oberpfalz -Gewerbeaufsichtsamt- abzustimmen
3. Gemäß dem sprengtechnischen Gutachten ist eine Kontrolle der Erschütterungsprognosen durch Messungen an jeweils einem Anwesen P1, P2 und P3 nach DIN 4150 Teil 3 während der Ausführung der Sprengarbeiten notwendig und erforderlich.
Bei den Gewinnungssprengungen sind an den Anwesen Kontrollmessungen in Abstimmung mit dem Gutachter durchzuführen und zu dokumentieren.
Sofern Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 2 mm/s auftreten, sind die Sprengparameter durch das Landratsamt Regensburg im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt – neu festzulegen.

4. Die vom Sprengsachverständigen im Rahmen seines Gutachtens festgelegten Sprengparameter inkl. der maximal zulässigen Sprengstoff-Lademenge je Zündzeitstufe nach Lademengen-Abstandstabelle in Anlage 4 des Gutachtens sind einzuhalten.
5. Die unterschiedlichen Vorgaben müssen in Abhängigkeit von der Neigung der Felswand und der gewählten Bohrlochneigung angepasst werden. Dazu sind die Bruchwände zu vermessen.
6. Über die Bohrarbeiten ist ein Bohrprotokoll zu erstellen. Löcher müssen nach dem Bohren auf Richtung und Tiefe hin kontrolliert und die Ergebnisse dokumentiert werden. Bohrlöcher, die von der geplanten Richtung und Tiefe abweichen, dürfen nicht geladen werden.
7. Vor dem Laden der Bohrlöcher sind diese auf freien Durchgang zu überprüfen.
8. An den Grenzen des Sprengbereiches sind während der Durchführung von Sprengungen mindestens an allen möglichen Zugängen zum Sprengbereich Absperrposten aufzustellen.
9. Für die Dauer einer möglichen Gefahr bei Sprengarbeiten hat der Sprengberechtigte dafür zu sorgen, dass im Sprengbereich befindliche Verkehrswege ordnungsgemäß gesperrt und bewacht werden.
10. Vor Aufnahme der Sprengarbeiten ist ein geeigneter und sicher einzuhaltender Absperrplan vorzulegen. Darin sind die Maßnahmen festzulegen, um die unter Nr. 8 und 9 genannten Auflagen einzuhalten. Die notwendigen Absperrposten sind nachweislich über die erforderlichen Maßnahmen vor der ersten Sprengung und in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.
11. Zwischen dem verantwortlichen Sprengberechtigten und den Absperrposten muss jederzeit eine eindeutige Verständigung gewährleistet sein. Soweit erforderlich ist dies über Funkkontakt zu realisieren.

Arbeitsschutz:

1. Sofern sich Beschäftigte außerhalb von zuluftgefilterten Bedienkabinen von Arbeitsmitteln oder Fahrzeugen im Gefahrenbereich von Staubexpositionen der Brecher- und Siebanlage befinden, ist die Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte für die einatembare Staubfraktion (E-Staub, derzeit 10 mg/m^3) und die alveolengängige Staubfraktion (A-Staub, derzeit $1,25 \text{ mg/m}^3$) sowie der Beurteilungsmaßstab für quarzhaltige Stäube (derzeit $0,05 \text{ mg/m}^3$) zu gewährleisten.
2. Fördersohlen und Fahrstraßen müssen so ausgelegt, bemessen und beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr bzw. Betrieb gewährleistet ist. Sohlen müssen entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Lade- und Fördergeräte und deren Einsatzart so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
3. Auf Fördersohlen und Fahrstraßen müssen Maßnahmen gegen das Überfahren von Bruchrändern getroffen werden. Führen Fahrstraßen an Bruch-, Gruben- und Haldenrändern vorbei, müssen Maßnahmen gegen deren Überfahren, insbesondere durch Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle oder Schrammborde, getroffen sein.
4. Werden beim Lagern des Abraums an Absturzkanten Entladestellen für Fahrzeuge eingerichtet, sind mit dem Untergrund verankerte Anschläge einzurichten. Die Höhe der Anschläge muss mindestens $1/3$ des Raddurchmessers der abkippenden Fahrzeuge sein. Anschläge sind nicht erforderlich, wenn 5 m vor der Absturzkante abgekippt und das Material mit geeigneten Geräten abgeschoben wird.
5. Staubförmige Materialien, wie z.B. Bohrmehl, dürfen in der Nähe von Arbeitsplätzen nicht offen gelagert werden.

6. Die Standsicherheit der Abbauwände ist durch den Betreiber regelmäßig zu beurteilen. Insbesondere nach jeder Sprengung, nach starken Regen- oder Schneefällen, einsetzendem Tauwetter und/ oder lösen größerer Massen ist die Standsicherheit der Wände und Böschungen zu überprüfen. Kann die Standsicherheit nicht beurteilt werden, ist der Gefahrenbereich abzusperren.

Wir bitten folgende Hinweise aufzunehmen:

1. Die verantwortliche Person nach § 19 SprengG bzw. der verantwortliche Leiter hat gemäß der Technischen Regel Sprengarbeiten TR 310 für jede Großbohrlochsprengung ein Planungs- und Protokollokument zu erstellen, das mindestens folgende Inhalte aufweist:
 - Messtechnische Ermittlung von Wandhöhe und Wandneigung,
 - Lademengenberechnung und Festlegung der Ladung im Bohrloch,
 - Festlegung der Vorgabe und des Bohrlochabstands,
 - Maßstäbliche Zeichnung aufgrund der o.g. Wandvermessung mit Angabe der Ansatzpunkte, Richtung und Tiefe der Bohrlöcher
2. Die Planungsunterlagen sind vom Erlaubnisinhaber bzw. der verantwortlichen Person mindestens drei Jahre aufzubewahren.
3. Abweichungen vom geplanten Ansatzpunkt und der Richtung der Bohrlöcher sind messtechnisch zu ermitteln und zu dokumentieren (Bohrprotokoll)
4. Das Herrichten und Einbringen der Ladung ist zu überwachen. Die Lademenge ist für jedes Bohrloch zu dokumentieren.
5. Es wird empfohlen die Sprengtage den nächstgelegenen Anliegern zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
6. Es wird empfohlen die Sprengzeiten von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr einzurichten.

Sonstige Hinweise:

Gemäß dem Schreiben der Regierung der Oberpfalz mit dem Aktenzeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40 vom 30.01.2017 zur landesplanerischen Überprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens dürfen Sprengungen im Steinbruch an maximal 2 Werktagen (ohne Montage, Freitage, Samstage) pro Monat durchgeführt werden.

Auf Seite 16 des Schreibens der Regierung der Oberpfalz mit dem Aktenzeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40 vom 30.01.2017 zur landesplanerischen Überprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird Bezug genommen auf die Stellungnahme der MERO Germany AG als Betreiber einer Rohöfnerleitung im Umgriff des Vorhabens. Demnach befindet sich eine Rohöfnerleitung in ca. 1,5 km Entfernung von dem geplanten Steinbruch. Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob sich diese Entfernung auf die Abbaugrenze des Steinbruchs und somit auf die erschütterungsmäßig ungünstigste Annäherung des Abbaus an die Rohrleitung bezieht.

Sofern dies der Fall sein sollte, wäre der von der MERO Germany AG geforderte Nachweis zur Unterschreitung einer Schwinggeschwindigkeit von 20 mm/s an der Rohöfnerleitung durch das dem Antrag beiliegende sprengtechnische Sachverständigengutachten als erbracht anzusehen. Zwar geht das Gutachten nicht explizit auf die Rohrleitung als Immissionsort ein, jedoch werden für drei Immissionsorte mit geringerer Entfernung als die der Rohrleitung Schwinggeschwindigkeiten prognostiziert, welche 20 mm/s bei Weitem unterschreiten.

Sofern die Rohöfnerleitung entgegen der v. g. Annahmen weniger als 1269 m (= prognostizierter Immissionsort mit geringster Entfernung laut sprengtechn. Gutachten) von der Abbaugrenze des Steinbruchs entfernt sein sollte, wäre das sprengtechnische Gutachten explizit um den Immissionsort „Rohöfnerleitung“ zu ergänzen.

Es wurde insbesondere eine Stellungnahme unter dem Gesichtspunkt Quarzfeinstaub- und Radonthematik sowie dem Sicherheitsaspekt bei Sprengarbeiten erbeten.

Zu den Themen Quarzfeinstaub- und Radonthematik wurde der Antrag zuständigkeitsbedingt ausschließlich aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes betrachtet.

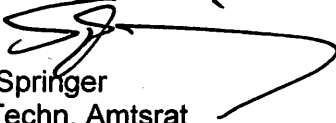
Das Thema Quarzfeinstaub wurde mittels der entsprechenden Auflagen berücksichtigt.

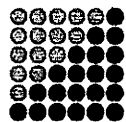
Eine Erhöhung der Radonbelastung durch den Gesteinsabbau im Steinbruch wurde durch den Umweltsachverständigen Piewak & Partner in seinem dem Antrag zugrundeliegenden Gutachten (Projekt-Nr. 15230 vom 17.09.2018) ausgeschlossen.

Der Drittschutz ist neben dem Arbeitsschutz lediglich hinsichtlich Sprengarbeiten mittels § 24 Abs. 1 SprengG im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht und wurde durch entsprechenden Auflagen berücksichtigt.

Bitte senden Sie uns eine Kopie des Genehmigungsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen


Springer
Techn. Amtsrat



Bayerische
Gewerbeaufsicht

Mitteilung nach VV Nr. 2.4 zu Art. 61 BayHO an Dienststellen

Anlagen:

	Betrag EUR	Bemerkungen
Sachverständigenentschädigung		
1 Zeitaufwand Std. _____ je _____ EUR		
2 Kfz-Benutzung _____ km je _____ EUR		
3 Schreibauslagen		
zusammen		
Verwaltungsaufwand und Auslagen bei innerdienstlicher Mitwirkung		
4 Zeitaufwand Std. <u>6 h</u> je <u>66,-</u> EUR	396,00	
5 Zeitaufwand Std. _____ je _____ EUR		
zusammen	396,00	
6 Schreibauslagen nach Art. 10 Abs. 2 KG		
7 Telekommunikationsdienstleistungen		
8 Reisekosten		
9 Veröffentlichung		
zusammen		
Aufwendungen für Amtshilfe		
10 Kfz-Benutzung _____ km je _____ EUR		
11		
12		
13		
zusammen		

Achtung

Ab 01-04-2018 neue Stundensätze:

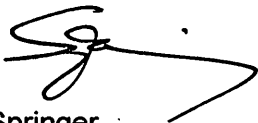
vierte Qualifikationsebene 87 €,

dritte Qualifikationsebene 66 €,

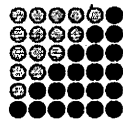
zweite Qualifikationsebene 48 €,

erste Qualifikationsebene 40 €.

Mit freundlichen Grüßen



Springer
Techn. Amtsrat



Bayerische
Gewerbeaufsicht